



Landeshaus  
Martin Habersaat  
Vorsitzender des  
Bildungsausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Vorsitzende des LEB Gym SH  
Ute Kobert-Kiebjieß  
Dörplotten 4  
25860 Olderup  
Mobil 0176 516 76 719  
Olderup, 30.05.2024

Per Mail an [bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3299

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung Schulgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1965  
Vorlage der Fraktion der SPD, Umdruck 20/3035  
Änderungsantrag der Fraktion von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
Umdruck 20/3109  
Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zur Anhörung mit Schreiben vom 03.05.2024

### Stellungnahme des Landeselternbeirates der Gymnasien in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Habersaat,

der Landeselternbeirat der Gymnasien bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Mit nachfolgender Tabelle hat sich der Landeselternbeirat der Gymnasien in Schleswig-Holstein (LEB Gym SH) zuerst mit dem Änderungsantrag der Fraktion CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 20/3109, (Punkte 1 bis 21) sowie dann mit der Vorlage der Fraktion SPD, Umdruck 20/3035, auseinandergesetzt.

Wir möchten Ihnen zusätzlich zu Ihren Anträgen zu dem anberaumten Fachgespräch zur psychischen Gesundheit der Schülerinnen und Schüler danken **und bitten über die gesetzliche Verankerung der psychischen Gesundheitsprävention und nötigen Hilfen für unsere Schülerinnen und Schüler zu beraten** (u.a. Schulpsychologischer Dienst, § 133: es muss sichergestellt sein, dass Schülerinnen und Schüler bereits nach kurzer Zeit von auftretenden Problemen regelmäßig psychologische Betreuung erhalten können).

**Wir freuen uns sehr am 06.06.2024 zu den folgenden Ausführungen persönlich durch die stellvertretende Vorsitzende des LEB Gym SH Frau Pick Stellung nehmen zu können.**

**LEB Gymnasien – Vorsitzende**

Ute Kobert-Kiebjieß  
Dörplotten 4  
25860 Olderup  
0176 516 76 719  
Email: [vorstand@leb-gym-sh.de](mailto:vorstand@leb-gym-sh.de)  
[www.leb-gym-sh.de](http://www.leb-gym-sh.de)

**LEB Gymnasien – Stellvertreterin**

Claudia Pick  
Stover 4  
24220 Flintbek  
0160 212 68 40  
Email: [vorstand@leb-gym-sh.de](mailto:vorstand@leb-gym-sh.de)  
[www.leb-gym-sh.de](http://www.leb-gym-sh.de)

**LEB Gymnasien –  
Vorstandsmitglied**

Oliver Radtke  
Email: [vorstand@leb-gym-sh.de](mailto:vorstand@leb-gym-sh.de)  
[www.leb-gym-sh.de](http://www.leb-gym-sh.de)

Stellungnahme des LEB Gym den zu einzelnen Punkten		
Thema	Änderungswunsch	Begründung
<p><b>Digitalisierung Lernmittel</b></p> <p>zu § 4a Absatz 2</p>	<p><b>ERGÄNZUNG um digitale Endgeräte</b></p> <p><b>LERNMITTEL § 13</b></p> <p>§13 (1) 1. Schulbücher und <b>digitale Endgeräte</b></p> <p>§13 (2) Digitale Endgeräte, deren notwendigen Lizenzen und weitere elektronischen Schulbücher gehören zum Gerät, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen vor- und Nacharbeitung des Unterrichts durch Schülerinnen und Schüler verwendet werden.</p> <p>§ 13 (3) Schülerinnen und Schülern sind kostenfrei digitale Endgeräte zugänglich zu machen.</p>	<p>Echte Lernmittelfreiheit in der digitalen Bildung um zunehmender von sozialen Faktoren abhängigen auseinanderklaffenden Bildungsschere entgegen zu wirken.</p> <p>-&gt; Pisa? -&gt;IQB? wo haben wir gut abgeschnitten?</p>
<p><b>Digitalisierung Elternarbeit</b></p>	<p>Die Arbeit in den vorhandenen Gremien muss mit digitalen Mitteln/ Medien zur Kommunikation etc.(Dienste) selbstverständlich vom Land unterstützt und unmissverständlich ermöglicht werden. Eine Behinderung lähmt die Arbeit, Motivation aller Beteiligten/ Freiwilligen für das Ehrenamt. Die eingesetzten Dienste sollen den aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Dienste müssen unbedingt praxistauglich sein und ohne Hürden einsetzbar sein. Eine Orientierung kann hier ggf. das BSI oder die Stiftung Datenschutz bieten. usw.... Es werden einheitliche Mailadressen, Kommunikationsplattform und Datensicherung kurzfristig benötigt.</p>	<p>Die Landeselternbeiräte (LEBs) benötigen für ihre Arbeit in den vorhandenen Gremien dringend digitale Mittel und Medien zur Kommunikation sowie eine Arbeitsplattform um digital arbeiten zu können und Ergebnisse an zentralen Orten zu sichern. Seit mehr als drei Jahren bemühen wir (LEBs) uns daher um eine vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (BiMi) angemessene und datenschutzkonforme Lösung zu bekommen. Diese fehlende Unterstützung, mit einer Behinderung der Arbeit gleichzusetzen, lähmt die ehrenamtliche Arbeit und Motivation der vielen Gremiums- bzw. Vorstandsmitglieder. Unser Vorschlag ist beispielsweise die Vereinscloud SH. Der LEB Gym SH tritt aktuell Monat für Monat in Vorkasse um eine eigene Homepage betreiben zu können und haftet somit auch mit seinem Privatvermögen.</p>

		<p>Datenablage, Sicherung und Mailkontakt erfolgen über private Systeme und führt unter Umständen bei einem Wechsel im Vorstand zu einem Verlust der gesammelten Ergebnisse und Daten oder sogar der vorher genutzten Mailadressen und der dorthin versandten Daten und Informationen.</p>
<p><b>Digitalisierung IT - Management</b></p>	<p>Ebenso wichtig erachten wir eine klare Regelung hinsichtlich <b>der personellen IT-Stellen für den digitalen Bereich/ Wartung in den Schulen.</b></p> <p>Der Umstand, dass es den Trägern und Kommunen überlassen wird, hat zur Folge, dass die Bereitstellung von IT- Personal und Verfügbarkeit für die Schulen im Land sehr unterschiedlich geregelt ist. Die Schulen erfahren in der Versorgung einen großen Unterscheid/ Ungleichheit. Je nach Lage vor Ort kann dies bedeuten, dass fachlich versierte Lehrkräfte diese Aufgabe übernehmen oder der digitale Unterricht ausgebremst wird.</p> <p>Aus diesem Grunde wünscht sich der LEB Gym SH eine bessere Einflussnahme durch das Land, um zu gewährleisten dass alle Schulen vergleichbare Mindestleistungen/ Standards erhalten.</p>	<p>Der LEB Gym SH fordert flächendeckend <b>vergleichbare Mindestausstattung/ Standards mit Bereitstellung an IT-Stunden für Personal an allen Schulen.</b></p> <p>Dies ist sowohl in den der technischen Ausstattung als auch in der personellen Bereitstellung zwingend erforderlich.</p> <p>Wie soll grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schülern (SuS) einzelner Schulen aufgrund von regionalen Disparitäten in Bildung und Lernerfolg Benachteiligung gegenüber anderen Schulen und Trägern erfahren bzw. bei einem notwendigen Schulwechsel hinderlich sind (z.B. Zugang zu einem anderen Profulfach in der Oberstufe, welches an dem aktuellen Gymnasium nicht angeboten wird/ angeboten werden kann).</p> <p>Es liegt in der Hand der Träger Prioritäten zu setzen und ihre Möglichkeiten zu nutzen, wie und ob sie in die schulische Ausstattung investieren und stellen somit einen maßgeblichen Faktor hinsichtlich der Qualität an digitaler Bildung der jeweiligen Schulen dar.</p> <p><b>Das Ministerium gibt derzeit den wichtigsten Teil der Bildung aus der Hand und nimmt regionale Disparitäten innerhalb des Landes in der Bildung in Kauf.</b></p>

Ziele	Lösung Landesregierung Anträge CDU/ Grüne & SPD	Stellungnahme LEB Gym SH
1.	ermöglicht und rechtlich abgesichert, dass <b>digitale Lehr- und</b>	Der LEB Gym SH stimmt dem 1. Ziel nur vorbehaltlich zu.

<p>eine stärkere Abbildung der Digitalisierung im SchulG, insbesondere hinsichtlich der Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen</p>	<p><b>Lernformen</b> einschließlich bestimmter Formen des <b>Hybridunterrichts</b> in vertretbarem Umfang aus pädagogisch-didaktischen oder sonstigen sachlichen Gründen an die Stelle des Präsenzunterrichts (Regelform des Unterrichts) treten können - und zwar unabhängig von einem besonderen Bedarfsfall im Sinne von § 4a Absatz 2 SchulG.</p> <p>Zudem wird berücksichtigt, dass die schulische Unterstützung bei einer längerfristigen Erkrankung in der Gestalt von Hausunterricht grundsätzlich auch mit digitalen Werkzeugen sowie teilweise oder ergänzend in digitalen Formaten (an der Stelle von Präsenzunterricht zu Hause oder im Krankenhaus) erfolgen kann.</p>	<p>Grundsätzlich begrüßen wir die gesetzliche Verankerung digitaler Lehr- und Lernformate.</p> <p><b>'Vertretbarer Umfang'</b> ist ein sehr dehnbarer Begriff (unbestimmter Rechtsbegriff) der präzisiert und verbindlicher definiert werden müsste.</p> <p>Digitale Lernformate müssen darauf abgestimmte <b>verbindliche Qualitätsstandards und auch Mindestanforderungen</b> aufweisen wenn diese als vollwertiger leistungsorientierter Unterricht angerechnet werden soll.</p> <p>Dazu gehört auch die Qualifizierung und stetige Fortbildung der Lehrkräfte um den Herausforderungen/ Weiterentwicklung (z.B. täglicher Umgang mit künstlicher Intelligenz - KI) angemessen begegnen zu können.</p> <p>Unterrichtsformen, die im Unterricht, oder bei der häuslichen Vor- und Nachbearbeitung ein digitales Endgerät erfordern, müssen kostenfrei den Schülerinnen und Schülern (SuS) zur Verfügung gestellt werden. Selbiges gilt für die erforderlichen Lizenzen und digitalen Schulbücher.</p> <p><b>Wir fordern eine klare und verbindliche Regelung der für Schülerinnen und Schüler kostenfreien Bereitstellung der hierzu notwendigen Endgeräte seitens der Schule.</b></p> <p>Die Bildungsgerechtigkeit muss berücksichtigt werden.</p> <p>Diese ist nur dann der Fall, wenn alle SuS einer Lerngruppe kostenfreien Zugriff auf das erforderliche Endgerät nebst Lizenzen und Bücher haben und ein Leihgerät gestellt bekommen.</p> <p><b>ERGÄNZUNG um Digitale Endgeräte</b></p> <p><b>LERNMITTEL § 13</b></p>
--	---	---

		<p>§13 (1)  <b>1. Schulbücher und digitale Endgeräte</b></p> <p>§13 (2)          Digitale Endgeräte, deren notwendigen Lizenzen und weitere elektronischen Schulbücher gehören zum Gerät, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen vor- und Nacharbeitung des Unterrichts durch Schülerinnen und Schüler verwendet werden.</p> <p>§ 13 (3)          Schülerinnen und Schülern sind kostenfrei digitale Endgeräte zugänglich zu machen.</p> <p>Bei längerfristiger Erkrankung von Schülerinnen und Schülern (SuS) sollte es den SuS möglich sein freiwillig und bewertungsfrei hybrid dem Unterricht zu folgen. Seitens der Schule muss zusätzlich eine angemessene Betreuung seitens der Lehrkräfte gewährleistet sein. Die digitalen Formate müssen den Bedürfnissen und Möglichkeiten der erkrankten Schülerinnen und Schüler angepasst sein und sollten ergänzend, jedoch nicht ausschließlich eingesetzt werden um den SuS am Schulleben teilhabenzulassen. Mögliche Hürden, die eine zusätzliche Benachteiligung fördern könnten, müssen mit niedrighschwelligen Angeboten ausgeschlossen werden (Entgegenwirken von Absentismus).</p>
<p>2. den Auftrag von Schule zur Befähigung der Schülerinnen und Schüler, zum friedlichen Zusammenleben beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener</p>	<p>In den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule wird ausdrücklich aufgenommen, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, zum <b>friedlichen Zusammenleben der Menschen beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen</b> sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung <b>nationalsozialistischen Gedankenguts</b> und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftsystems <b>entgegenzutreten</b>.</p>	<p>Dies ist ein sehr wichtiger Bildungs- und Erziehungsauftrag, den der Landeselternbeirat Gym SH begrüßt und die zur Umsetzung notwendige Erfordernis entsprechende verbindliche Strukturen in den Schulen sehen.</p> <p>Neben der schulgesetzlichen Verankerung sollten Schulen <b>Raum und Ressourcen</b> in einen Rahmen zur Verfügung haben, die Umsetzung nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Umsetzung:</p>

<p>Menschenfeindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• wöchentliche, im Stundenplan verankerte <b>Klassenleiterstunden mit Klassenrat für alle Klassenstufen und Schulformen</b></li> <li>• <b>zusätzliche</b> zielorientierte Projekte und Projekttag, außerschulische Lernorte sowie die Beteiligung externer Bildungspartner</li> </ul> <p>halten wir für angemessen und teilweise zwingend erforderlich, um zu sensibilisieren. Finanzielle Mittel für z.B. den Besuch von Gedenkstätten in anderen Bundesländern mit dafür angemietete Busse sollte seitens des Landes getragen werden.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Gewalt unter Kindern und Jugendlichen, sind der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgang mit Konflikt- und Frust-Potenzial,</li> <li>• Üben des sozialen Miteinanders,</li> <li>• präventive oder anlassbezogene Gespräche,</li> <li>• Strategien zur Konfliktbewältigung im eigenen Umfeld,</li> <li>• Vermittlung von gegenseitiger Wertschätzung, Toleranz und Achtung</li> </ul> <p>relevante Unterstützer und sollten ihren verlässlichen, kontinuierlichen Platz in der Schule haben. <u>Dies ist nicht in Pausen, im Rahmen fachcurricularen Unterrichts oder am Ende einer Schulstunde nachhaltig zu erreichen.</u> <b>Dies benötigt Zeit in einem notenfreien Raum.</b></p> <p>Die Erarbeitung eines entsprechenden neuen Konzeptes sollte verbindlich verankert sein und muss unter Einbeziehung aller an Schule Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern) erfolgen und nach Schulkonferenzbeschluss gelebt werden.</p>
<p>3. eine Stärkung der Elternmitwirkung bei der inklusiven Beschulung, auch</p>	<p>Die gesetzlichen Aufgaben der Elternvertretungen werden im Wortlaut erweitert. Zu ihren Aufgaben soll ausdrücklich auch gehören Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zur inklusiven</p>	<p>Dem LEB Gym SH wurde ausreichend die Erneuerung nach eigenem Vorschlag vorgestellt und wird daher von uns begrüßt.</p>

<p>an Förderzentren ohne eigene Schülerinnen und Schülern.</p>	<p>Beschulung an der Schule sowie mit dem Schulelternbeirat am unterstützenden Förderzentrum zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten.</p> <p>Ferner können Eltern von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die inklusiv beschult werden, fortan aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Schulelternbeirat der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule wählen.</p> <p><b>Die Wahl des zusätzlichen Mitglieds ist unabhängig davon, ob Eltern eines inklusiv beschulten Kindes bereits stimmberechtigtes Mitglied im Schulelternbeirat sind.</b> In Fortsetzung dessen auf Kreis- und Landesebene kann ebenso in den jeweiligen Kreis- und Landeselternbeirat ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme gewählt werden. Überdies wird ermöglicht, dass Eltern, deren Kinder bei der inklusiven Beschulung durch ein Förderzentrum ohne eigene Schülerinnen und Schüler bzw. durch ein Förderzentrum ohne die faktische Möglichkeit zur Bildung eigener Elternbeiräte unterstützt werden, auch an dem betreffenden Förderzentrum über die Bildung einer Elterngruppe mitwirken können.</p>	<p>Schulen, insbesondere Eltern und Schülerinnen und Schüler müssen angemessen informiert werden und die Beteiligungsstruktur verbindlich festgelegt und umgesetzt werden.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass neben Fahrtkosten und Sitzungsgeld für Eltern eines inklusiv beschulten Kindes ggf. Kinderbetreuungskosten zum Zeitpunkt der Sitzung anfallen. (Übertragung auch auf KEB und LEB)</p> <p>Inklusiv beschulte Kinder können/ haben ggf. höhere Anforderungen an die Kinderbetreuung.</p> <p><i>Die Wortwahl 'Elterngruppe' ist unpassend und lässt nicht den geplanten Grund erkennen.</i></p> <p><b>Zusätzliche Ergänzungen:</b> Das Ausscheiden vom Amt und die Amtsperiode ist auch bei LEB's, KEB's nicht ausreichend eindeutig geregelt. Die Deutung der Wahlzeit eines Mitglieds beträgt zwei Jahre. Es ist zu klar zu formulieren, wann diese Wahlperiode regulär endet.</p> <p>Es wird um zeitgleiche Wahlen aller LEB's (z.B. alle zwei Jahre von 2023 aus gesehen) und daraus resultierende Amtszeit nach Wahlen, Nachwahlen außerhalb dieses Turnus etc. gebeten.</p>
<p>4. die zeitgemäße Besetzung von Schulleitungsstellen insbesondere im Verfahren</p>	<p>In Bezug auf die mit einer Schulleitung verbundenen Anforderungen werden als Bestandteil der erforderlichen Eignung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters im Gesetzeswortlaut bestimmte Fähigkeiten ergänzt. Ferner wird das Auswahlverfahren für Schulleiterinnen und Schulleiter um ein von dem für Bildung zuständigen Ministerium durchzuführendes Verfahren zur Bewertung der Eignung für die Übernahme der Führungsaufgabe erweitert. Die Beteiligung des Schulträges sowie der Lehrkräfte, Eltern und ggf. Schülerinnen und Schüler an der Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters erfolgt in Form einer Stellungnahme durch</p>	<p>Der LEB Gym SH lehnt eine ausschließliche Stellungnahme der einzelnen Gruppen oder eine gemeinsam mit allen oder Teilen der Vertreterinnen und Vertreter der Schule ab.</p> <p>Die Beteiligung des Schulträges sowie der Lehrkräfte, Eltern und ggf. Schülerinnen und Schüler an der Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters erfolgt in Form einer Stellungnahme durch Anhörung <b>und</b> eines Vorschlags durch ein mitgeteiltes Abstimmungsergebnis. So wird klar abgebildet wie das Gremium sich nach Vorstellung der potenziellen Schulleiterinnen oder Schulleiter sich zu den Kandidaten einigen konnte.</p>

	Anhörung <b>anstatt</b> eines Vorschlags durch ein Abstimmungsergebnis, wobei das anzuhörende Gremium dem bislang als „Schulleiterwahlausschuss“ bezeichneten Gremium entspricht.	
5. eine Stärkung der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der inklusiven Beschulung	Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die inklusiv beschult werden, erhalten die Möglichkeit, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Klassensprecherversammlung zu wählen. Die Wahl des zusätzlichen Mitglieds ist unabhängig davon, ob ein oder mehrere inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler bereits stimmberechtigtes Mitglied in der Klassensprecherversammlung sind.	Der LEB Gym SH begrüßt nicht nur auf der Elternebene, sondern auch auf den Schülerebenen beratende Stimmen einzuführen.  Es muss ein Bewusstsein für die inklusiv beschulten SuS geschaffen werden. Selten sind diese aus unseren Erfahrungen bis jetzt in Schüler-Gremien vertreten. Damit können in SV, KSV und LSV inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler beratend mitwirken können.
6. eine Weiterentwicklung der Schülermitwirkung in den Jahrgangsstufen 1 bis 4	Die bislang enge Vorgabe, dass die Klassensprecherinnen und Klassensprecher in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nur im Bereich ihrer eigenen Klasse tätig sein können, wird aufgegeben. An Grundschulen, Grundschulteilen sowie in der Primarstufe an Förderzentren sollen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher in geeigneten schuleigenen pädagogischen Konzepten altersangemessen auch in einem gemeinsamen Wirken an schulischen Angelegenheiten beteiligt werden.	Wird seitens des LEB Gym SH begrüßt. Mitwirkung und Mitverantwortung sollte so früh wie möglich beginnen.
7. die Voraussetzungen zur Errichtung bzw. Entstehung einer Gemeinschaftsschule	Die noch geltende gesetzliche Vorgabe, dass Gemeinschaftsschulen nur durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung entstehen können, ist überholt und entfällt. Für die Errichtung bzw. Entstehung einer Schule der Schulart Gemeinschaftsschule gelten damit künftig die allgemeinen Voraussetzungen (siehe: §§ 57 ff. SchulG).	Wird seitens des LEB Gym SH begrüßt.
8. das Erkennen und Verhindern von Schulpflichtverletzungen und nachhaltigem Schulabsentismus	Es wird im Wortlaut des Gesetzes sichergestellt, dass schulpflichtige Schülerinnen und Schüler für die Entlassung aus ihrer Schule einen Schulwechsel nachweisen müssen. Um überdies im Kontext von Wohnsitzaufgaben Fälle von Schulabsentismus vollständig und früh-	Der LEB Gym SH stellt klar, dass nicht nur die anvisierte neue Schule nachzuweisen ist, sondern die dann tatsächlich von der Schülerin oder den Schüler neue Schule den Besuch bestätigen muss und dies an der abgebenden Schule sowie das zuständige abgebende <u>und</u> aufnehmende Schulamt meldet.

	zeitig zu erkennen, soll das zuständige Schulamt von der Meldebehörde fortan die erforderliche Kenntnis von allen Wohnsitzabmeldungen erhalten.	Die Gymnasien sind direkt dem Ministerium unterstellt und dorthin dann die Meldung abzugeben.  Kann das zuständige Schulamt/ Ministerium eingreifen, wenn der abgemeldete Wohnsitz in ein anderes Bundesland oder Staat verlegt wird?
9. die Sicherstellung der Gewähr, dass Ersatzschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen dauerhaft nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen	Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule kann bei erheblichen Zweifeln der Schulaufsicht an der praktischen Umsetzung des pädagogischen Konzepts der Schule zunächst nur vorläufig erteilt werden. Lehrkräften an Ersatzschulen, die noch nicht über die gesetzlich geforderte Gleichwertigkeit in ihrer Ausbildung verfügen, können eine befristete Unterrichtsgenehmigung erhalten. Die insoweit bestehende langjährige Verwaltungspraxis wird in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Zugleich wird das für Bildung zuständige Ministerium ermächtigt, nähere Einzelheiten für die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte an Ersatzschulen durch Rechtsverordnung zu regeln.	Die Genehmigung nur vorläufig zu erteilen ist grundsätzlich nachzuvollziehen.  Aus Eltern- und Schülerinnen- und Schüler-Sicht ist nach Entziehung einer Genehmigung eine Lösung für die für die Schülerinnen und Schüler annehmbare Lösung zu finden und umzusetzen, um jeder Schülerinnen und jeden Schüler einen Abschluss nach deren Sinn zu ermöglichen.
10. Schulkostenbeiträge im interkommunalen Schullastenausgleich	Die Berechnung der Schulkostenbeiträge im interkommunalen Schullastenausgleich wird grundlegend neu gefasst. Die bisherige schulgesetzliche Einteilung nach laufenden Kosten, den Verwaltungs- und Investitionskosten entfällt. Berücksichtigungsfähig sind weiterhin - abzüglich der erzielten Erträge - alle sächlichen und personellen Aufwendungen, die dem Schulträger für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 48 entstehen. Die Berechnung erfolgt jedoch künftig vollständig nach Maßgabe des kommunalen Haushaltsrechts.	Dem LEB Gym SH erschließt sich nicht der Sinn der Veränderung.
	<b>weiterer Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf in einigen Detailregelungen des SchulG</b>	
11. klarstellende Ergänzung zur elterlichen Mitverantwortung hinsichtlich der Pflichten des	Bei den Regelungen zum Schulverhältnis wird <b>die Pflicht von Eltern ergänzt, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt.</b> Im Rahmen des Schulbesuches sind die Schülerinnen und Schüler u.a. verpflichtet,	Der LEB Gym SH rät zu einem Austausch der an Schule Beteiligten im Sinne der Kinder, damit Schülerinnen und Schüler die schulischen Pflichten erfüllen können. Die Mitwirkung der Eltern kann nur erfolgen, wenn die Zusammenarbeit

<p>Kindes im Schul-verhältnis</p>	<p>im Unterricht mitzuarbeiten, die erforderlichen Arbeiten und Hausaufgaben anzufertigen sowie sich in die Ordnung der Schule einzufügen. Die Eltern haben ihrerseits daran mitzuwirken, dass die Schule ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen kann und unterstützen insoweit in ihrem Bereich die Arbeit der Schule. (§ 11 Absatz 4)</p>	<p>der an Schule Beteiligten erfolgreich erfolgt.</p> <p>Lehrkräfte können nicht aus der Verantwortung genommen werden, es besteht laut Schulgesetz der Auftrag zu erziehen und zu bilden, also den Lernerfolg des einzelnen Schülers im Auge zu behalten und ggf. Maßnahmen mit den an Schule Beteiligten zu ergreifen.</p> <p><b>- Im Rahmen ihrer Möglichkeiten-Konkret - mit welchen Mitteln?</b> Indem Eltern sich im Unterricht neben ihr zu stilles Kind setzen und zur Mitarbeit motivieren??? Stigmatisierung???</p>
<p>12. klarstellende Anpassungen im Schul-Datenschutzrecht (insbesondere zur Nutzung dienstlich zur Verfügung gestellter informationstechnischer Geräte und Programme),</p>	<p>.</p>	<p>.</p>
<p>13 Teilnahme von Lehrkräften eines Förderzentrums als (stimmberechtigtes) Mitglied an Klassenkonferenzen bei der inklusiven Beschulung,</p>	<p>.</p>	<p>Dies macht sicherlich Sinn, jedoch nur bei Abstimmungen bei denen es sich um das inklusiv beschulte Kind handelt.</p> <p>Bei allen anderen Abstimmungen ist kein Vorteil ersichtlich.</p> <p>Zudem ist dieser Gedanke sicherlich nicht umsetzbar, wenn z.B. eine Förderzentrumslehrkraft für eine große Anzahl von SuS in einem Kreis zuständig sind und die Zeugniskonferenzen (Klassenkonferenz) an den Schulen in ähnlichen Zeitfenstern stattfinden.</p>
<p>14. klarstellende Anpassungen bzw. Ergänzungen bei den Regelungen zu den Eltern- und Schülervvertretungen,</p>	<p>.</p>	<p>Das Ausscheiden vom Amt und die Amtsperiode ist bei SEBs, KEB's und LEB`s sowie beim BER-Mandat nicht ausreichend eindeutig geregelt.</p> <p>Die Amtsperiode endet in der Regel zwei Jahre.</p>

		<p>Die Deutung der Wahlzeit eines Mitglieds beträgt zwei Jahre. Es ist zu klar zu formulieren, wann diese Wahlperiode regulär endet. Auffassung des BiMi ist ein Ende zum 31.07. eines Jahres nach zweijähriger Tätigkeit, außer für die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums.</p> <p>Es wird empfohlen zeitgleiche Wahlen aller LEB's (z.B. alle zwei Jahre von 2023 ausgehend) und daraus resultierende Amtszeit nach Wahlen, Nachwahlen außerhalb dieses Turnus etc. vorzunehmen.</p> <p>Nachwahl - Abgrenzung zur Neuwahl und das auslaufende Mandat Durch das Vorziehen einer Wahl auf Schul-, Kreis- oder Landesebene, um so noch wählbar zu sein und somit eine neue volle Amtszeit einer Neuwahl noch zu beanspruchen, sollte nicht möglich sein. Dieser Umstand führt immer wieder zu Verwirrungen in den und muss dringend klar für Schul-, Kreis-, Landes- und auch Bundeselternvertreter geregelt werden.</p> <p>Ausschlusskriterien der Wählbarkeit müssen klar ablesbar sein.</p>
<p>15. die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleiches und des Notenschutzes bei staatlichen Externen Prüfungen,</p>		<p>Seitens des LEB Gym SH wird grundsätzlich eine gesetzliche <b>Grundlage</b> - ein Grundgerüst - begrüßt. Jedoch muss die Individualität der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler in den Nachteilsausgleich und beim Notenschutz sich wiederfinden.</p>
<p>16. die Feststellung des Sprachstandes und eine Sprachförderung vor der Einschulung als</p>		<p>Der LEB Gym SH begrüßt den Ansatz einer Ermittlung des Sprachstandes sowie einer Sprachförderung vor Beginn der Grundschulzeit. Es ist zu prüfen, ob diese Ermittlung nicht schon im Zuge der Einschulungs-Untersuchung seitens der Gesundheitsämter erfolgt bzw. erfolgte.</p>

<p>Gegenstand eines Schulversuchs</p>		<p>Hierbei sollte berücksichtigt werden dies unabhängig vom Kita-Besuch zu machen. Es müssen auch die Kinder einbezogen und einer Feststellung eines Bedarfes ein Sprachförderangebot unterzogen werden, die keine Kita besuchen.</p> <p>In einigen Kindergärten gehört diese Feststellung des Sprachstandes nebst der Sprachförderung zum Standard und sollten als Vorbild für Versuche herangezogen werden.</p>
<p>17. Streichung überholter Vorschriften zur Schulart Regionalschule bzw. mit Bezug auf die Coronavirus-Pandemie.</p>		<p>Laut den dem LEB vorliegenden Informationen sollten die Regionalschulen und Hinweise zum Coronavirus entfernt werden. Diese Vereinfachung wird begrüßt.</p>
<p>18. Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 →</p>	<p>Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Bestandteil der Eignung ist zudem, dass die Person <b>durch Qualifizierungsmaßnahmen oder durch berufliche Tätigkeiten</b> über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehende kommunikative Fähigkeiten, Entscheidungsfähigkeit, die Fähigkeit zum Führen und strategischen Denken in den Bereichen Organisationsentwicklung, Unterrichtsentwicklung und Teamentwicklung erworben hat.“</p>	<p>Ist zu begrüßen.</p>
<p>19. Der § 38 wird wie folgt geändert →</p>	<p>Der § 38 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind.“ b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt: Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Schulträger ein Schulverband oder Amt ist.“ c) In Absatz 5 Satz 4 wird nach dem Wort „Wahl“ das Wort „mindestens“ eingefügt. d) In Absatz 7 wird folgender Satz 2 eingefügt: Gleiches gilt an Förderzentren, in denen Schulverhältnisse ausschließlich für eine Teilnahme an einer temporären inten-</p>	<p>a) Zustimmung</p> <p>b) macht Sinn</p> <p>c) macht Sinn</p> <p>d) keine Stellungnahme</p>

	<p>sivpädagogischen Maßnahme vorübergehend bestehen und deshalb keine Elternvertretung gemäß §§ 71, 72, 77 gebildet werden kann.“</p> <p>e) Folgender Absatz 8 wird angefügt: (8) Die Schulaufsicht kann an dem Teil der Sitzung, in dem sich die Bewerberinnen und Bewerber vorstellen, zuhörend teilnehmen.“</p>	<p>e) darin sehen wir keinen Mehrwert, da die Schulaufsicht die Kandidaten kennt, unter Umständen eine Vorauswahl getroffen hat und selbst vorgeschlagen hat. <i>Besser wäre zum Votum auch die zusätzliche Abgabe einer aussagekräftigen Stellungnahme.</i></p>
<p>20. Der § 39 wird wie folgt geändert →</p>	<p>Der § 39 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 wird gestrichen. b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu die Absätze 3 bis 6. c) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 2 werden die Worte „über dieselben vorgeschlagenen Personen“ gestrichen. bb) Folgender Satz 6 wird angefügt: Dies gilt auch dann, wenn nur eine Person zur Wahl steht und diese die gemäß Satz 1 und 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat.“ d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: (5) Bei den berufsbildenden Schulen führt das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) unter Mitzeichnung der ihm übergeordneten obersten Landesbehörde das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 durch.“</p>	<p>Keine Stellungnahme</p>
<p>21. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung →</p>	<p>§ 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 ist der Schulleiterwahlausschuss ein Jahr nach Besetzung der Stelle durch Einholung einer Stellungnahme zu hören, soweit ein Schulleiterwahlausschuss des Schulträgers die Lehrkraft nicht bereits in einem früheren Verfahren als Schulleiterin oder Schulleiter ausgewählt hat.“</p>	<p>Eine Stellungnahme sollte generell erfolgen können.</p>
<p><b>SPD</b></p>		
<p>22. § 4 Bildungs- und Erziehungsziele</p>	<p>§ 4 Bildungs- und Erziehungsziele Da die Landesregierung eine Umformulierung der Bildungs- und Erziehungsziele anstrebt, schlagen</p>	<p>Die Implementierung die Ziele für nachhaltige Entwicklung und den Klimaschutz explizit in die Liste der</p>

<p>→ SPD</p>	<p>wir vor, auch die folgenden Punkte in die Bildungs- und Erziehungsziele zu integrieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, die weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen.</li> <li>• Aufnahme des Klimaschutzes in §4 (4): Die Schule soll Kenntnisse gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und historischer Zusammenhänge vermitteln, Verständnis für Natur und Umwelt schaffen und die Bereitschaft wecken, am Schutz des Klimas und an der Erhaltung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen mitzuwirken.</li> </ul>	<p>Erziehungsziele aufzunehmen wird seitens des LEB Gym SH begrüßt.</p>
<p>22. § 6 Ganztags- schulen und Be- treuungsange- bote → SPD</p>	<p>§ 6 Ganztags- schulen und Be- treuungsange- bote Die SPD schlägt vor, Rechte und Standards der Schulsozialarbeit im Schulgesetz zu verankern. Ziele sind, einerseits keine Schule ohne Schulsozialarbeit zu haben und auf der anderen Seite die Rolle der Schulsozialarbeit im Gefüge der Schule abzusichern. Da wir uns hierüber einen offenen Diskurs wünschen, verzichten wir an dieser Stelle auf einen konkreten Formulierungsvorschlag.</p>	<p>Rechte und Standards der Schulsozialarbeit im Schulgesetz zu verankern wird seitens des LEB Gym SH begrüßt. Ziele seien, einerseits keine Schule ohne Schulsozialarbeit zu haben und auf der anderen Seite die Rolle der Schulsozialarbeit im Gefüge der Schule abzusichern. Die Angebote sollten einen Mindeststandard haben und die personellen Kosten der Schulsozialarbeit für eine unabhängige Arbeit der Schulsozialarbeit auf vom Ministerium getragen werden.</p>
<p>23. § 16 Zeugnis, Leistungsbe- wertung → SPD</p>	<p>§ 16 Zeugnis, Leistungsbe- wertung In § 16 wird in einem neuen Absatz 5 nach Hamburger Vorbild das Recht auf Nachhilfe eingeführt: § 16 (5) Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen, schließen Schule und Schülerin beziehungsweise Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung ab, in der die gegenseitigen Pflich-</p>	<p>Der LEB Gym SH begrüßt die Aufnahme des Rechts auf kostenfreie Nachhilfe für Schülerinnen und Schüler. Ziel müsste es sein, alle Kinder und Jugendliche durch fördern und fordern zu den notwendigen Lernzielen zu führen. Kommt es jedoch zu Defiziten, die mit Nachhilfe aufgeholt werden können, so ist dies nicht zu Lasten der finanziellen Mittel des Elternhauses zu ermöglichen.</p>

	ten, insbesondere individuelle Fördermaßnahmen neben der regulären Unterrichtsteilnahme, vereinbart werden.	
24. § 20 Umfang der Schulpflicht → SPD	<p>§ 20 Umfang der Schulpflicht</p> <p>Die SPD schlägt vor, nach dem Vorbild der anderen Bundesländer Kinder und Jugendliche, die in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht sind, nicht von der Schulpflicht auszuschließen. Möglichkeiten der Beurlaubung bleiben davon unberührt.</p> <p>§ 20 (1) erhalte dann folgende Fassung: Wer in Schleswig-Holstein einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist zum Schulbesuch verpflichtet. Jeder junge Mensch, der die Schulpflicht erfüllt hat, ist zum weiteren Schulbesuch berechtigt, soweit er die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Voraussetzungen erfüllt. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.</p>	<p>Der LEB Gym SH begrüßt die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern, die in einem Heim, Familienpflegestelle oder in einem Krankenhaus untergebracht sind.</p> <p>Kosten sind von dem jeweiligen Bundesland zu tragen.</p> <p>Dazu ist ein Austausch mit den zuständigen Schulamt bzw. Ministerium anzustreben, um eine Beschulung jedes Kindes und Jugendlichen in Schleswig-Holstein oder von schleswig-holsteinischen Kindern in anderen Bundesländern sicher zu stellen.</p>
25. § 33 Schulleiterinnen und Schulleiter → SPD	<p>§ 33 Schulleiterinnen und Schulleiter</p> <p>§ 33 (2) wird um einen neuen zweiten Satz ergänzt (Ergänzung fett): Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und die Organisation und Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften.</p> <p>Zu ihren Aufgaben gehört es, auf eine partizipative, diskriminierungsfreie und demokratische Schulkultur hinzuwirken.</p>	<p>Der neue Absatz wird vom LEB Gym SH begrüßt.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit allen an Schule Beteiligten (Eltern sowie Schülerinnen und Schüler) ist zwingend erforderlich.</p>
26. § 38 Schulleiterwahlausschuss / § 39 Verfahren / § 39 Verfahren → SPD	<p>§ 38 Schulleiterwahlausschuss / § 39 Verfahren</p> <p>Die Landesregierung möchte den Schulleiterwahlausschuss in seiner bisherigen Form abschaffen. Die SPD hält das für einen demokratischen Rückschritt und schlägt stattdessen folgende Ergänzung vor:</p> <p>§ 39 (6) neu: Der Schulleiterwahlausschuss kann dem Bildungsministerium neben seinem Votum weitere Stellungnahmen zukommen lassen.</p>	<p>Der LEB Gym unterstützt diese Kombination.</p>

<p>27. § 58 Errichtung → SPD</p>	<p>§ 58 Errichtung Zur Klärung des Konfliktes zwischen Landesregierung, StAUK und kommunalen Landesverbänden zu den Zuständigkeiten bei der Arbeitssicherheit wird neu eingefügt: § 58 (4): Das für Bildung zuständige Ministerium als Dienstherr bzw. Arbeitgeber der an öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräfte ist zuständig für die Stellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Der LEB Gym SH fordert flächendeckend <b>vergleichbare Mindestausstattung/ Standards mit Bereitstellung an IT-Stunden für Personal an allen Schulen.</b></p> <p>Dies ist sowohl in den der technischen Ausstattung als auch in der personellen Bereitstellung zwingend erforderlich.</p> <p>Wie soll grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schülern (SuS) einzelner Schulen aufgrund von regionalen Disparitäten in Bildung und Lernerfolg Benachteiligung gegenüber anderen Schulen und Trägern erfahren bzw. bei einem notwendigen Schulwechsel hinderlich sind (z.B. Zugang zu einem anderen Profulfach in der Oberstufe, welches an dem aktuellen Gymnasium nicht angeboten wird/ angeboten werden kann).</p> <p>Es liegt in der Hand der Träger Prioritäten zu setzen und ihre Möglichkeiten zu nutzen, wie und ob sie in die schulische Ausstattung investieren und stellen somit einen maßgeblichen Faktor hinsichtlich der Qualität an digitaler Bildung der jeweiligen Schulen dar.</p> <p><b>Das Ministerium gibt derzeit den wichtigsten Teil der Bildung aus der Hand und nimmt regionale Disparitäten innerhalb des Landes in der Bildung in Kauf.</b></p> <p><b>Je nach Lage vor Ort kann dies bedeuten, dass fachlich versierte Lehrkräfte diese Aufgabe übernehmen oder der digitale Unterricht ausgebremst wird.</b>  <b>Aus diesem Grunde wünschen wir uns eine bessere Einflussnahme durch das Land, um zu gewährleisten dass alle Schulen vergleichbare Mindestleistungen erhalten.</b></p>
--	---	--

Im Zuge dieser Anhörung macht der Landeselternbeirat der Gymnasien auf seine Forderungen für gleiche Voraussetzungen beim Zugang aller Schülerinnen und Schüler erneut aufmerksam:

- Die **gesetzliche Einführung einer echten Lernmittelfreiheit**, für alle im Unterricht geforderten und notwendigen Lernmittel wie Übungshefte, Literatur, Schulbücher und DIGITALE ENDGERÄTE.  
**Bildung darf nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängig sein!**
- Die Sicherstellung von **ausreichender Bandbreite** für die Nutzung von Endgeräten in der Schule und im häuslichen Umfeld.
- Den **respektvollen Umgang** aller an Schule Beteiligten, insbesondere **gegenüber Schülern und Schülerinnen** innerhalb und außerhalb des Unterrichts. **Es wird eine Verbindlichkeit im Schulgesetz für den Schutzraum Schule gefordert.**  
Es darf keine Schülerin und kein Schüler in diesem Land an Schule herabwürdigend behandelt oder von herabwürdigender Behandlung bedroht sein bzw. sich davor fürchten müssen.  
**Eltern und Lehrkräfte müssen sich gemeinsam und auf Augenhöhe** im Sinne einer echten Erziehungspartnerschaft wohlwollend für eine gute soziale Entwicklung, mentales und psychisches Wohlbefinden sowie bestmögliche Bildung und Förderung des Kindes einsetzen.

*Jedes Kind muss sich an der Schule wohlfühlen, gemeinsam Spaß haben und gerne zur Schule gehen.*

Vor dem Hintergrund der aktuellen und künftigen Herausforderungen, tragen wir alle eine große Verantwortung für die bestmögliche, chancengerechte Bildung und Entwicklung unserer Kinder.

Gez. Ute Kobert-Kiebjieß  
Vorsitzende des Landeselternbeirates der Gymnasien SH